

Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung TÖB

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
1.	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning von Tresckow Straße 2-8, Potsdam	
	<p>Stellungnahme 01.09.2023</p> <p>X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: X Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u.g. Voraussetzungen möglich</p> <p>Zielmitteilung / Erläuterungen: Mit dem o.g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie geschaffen werden. Das ca. 220,5 ha umfassende Plangebiet befindet sich im Gemeindegebiet von Halenbeck-Rohlsdorf zwischen den Ortsteilen Halenbeck, Rohlsdorf und Ellershagen (Ausbau). Die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange) haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 14.02.2022 erhalten. In dieser teilten wir mit, dass sich gemäß Festlegungskarte LEP HR Teile des südöstlichen Bereiches des ursprünglich abgegrenzten Plangebietes im Freiraumverbund befinden und die Planung nur an die Ziele der Raumordnung angepasst werden kann, wenn das Vorhabengebiet um den betroffenen Bereich reduziert wird. Gegenüber der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom Januar/Februar 2022 wurde die Planung im Entwurf dahingehend angepasst, Teile des südöstlichen Bereiches des Plangebiets, welche sich im Freiraumverbund befinden, aus dem Plangebiet herauszulösen. Die Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.2 LEP HR ist somit hergestellt.</p> <p>Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich ansonsten keine flächenbezogenen Festlegungen. Auf Grund der Textlichen Festsetzung (TF) 1.3, dass (...) die Errichtung von Nebengebäuden als Büro und Lager für Wartung“ zulässig sein sollen, müssen wir diesbezüglich von der Entwicklung einer Siedlungsfläche ausgehen, welche gemäß Ziel 5.2 LEP HR einen Anschluss an ein Siedlungsgebiet aufweisen muss. Da dieser nicht vorhanden ist, widerspricht die Planung dem Ziel 5.2 LEP HR. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung kann erreicht werden, wenn die Zulässigkeit von Nebengebäuden als Büro und Lager entnommen wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vereinbarkeit mit dem Ziel 6.2 LEP HR hergestellt ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die nebenstehende Festsetzung wird gestrichen.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: ql5.post@ql.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://ql.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-ql-5.pdf. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	Regionale Planungsgemeinschaft, „Prignitz-Oberhavel“, Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin	
	<p>Stellungnahme vom 04.09.2023</p> <p>Stellungnahme zu den Entwürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) Rohlsdorf mit Beschluss-Nr. 14/2020 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans (TFNP) Halenbeck mit Beschluss-Nr. 15/2020 <p>Aufstellung des Bebauungsplans (BP) Nr. 4 "Solarpark Halenbeck-Rohlsdorf" mit Beschluss-Nr. 16/2020 , Stand September 2022</p>	

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Die vorliegenden Entwürfe der 1. Änderung des TFNP Rohlsdorf, der 2. Änderung des TFNP Halenbeck sowie des BP-Entwurfs Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf" der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf (Stand: September 2022) sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Der Planungsentwurf sieht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einer Fläche von ca. 220 ha zwischen den Ortslagen Halenbeck und Rohlsdorf vor. Der Entwurf des BP Nr. 4 "Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf" hat überwiegend die verbindliche bauplanungsrechtliche Sicherung eines sonstigen Sondergebietes "SO -Technologie / PV-FFA" gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Inhalt.</p> <p>Zur vorbereitenden bauplanungsrechtlichen Sicherung des Plangebietes sollen die TFNP von Rohlsdorf und Halenbeck im Parallelverfahren entsprechend geändert werden.</p> <p>Die Planung war im Rahmen der Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 13.01.2022). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden. Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung wurden die Geltungsbereiche der Teilflächen u.a. um die Überlagerungsflächen mit dem Freiraumverbund des LEP HR gem. Z 6.2 sowie um Wald- und Grünflächen in den Randbereichen reduziert. Für die angepassten Geltungsbereiche treffen die eingangs genannten Regionalpläne keine Festlegungen. Die Beurteilung hat somit weiterhin Bestand.</p> <p>Hinweise!</p> <p>Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflä-</p>	<p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Grundlagen zur Beurteilung der Erfordernisse der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorliegenden Planungen mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar sind.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Ausführungen sind korrekt.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>chennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raum-bedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.</p>	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p>
3.	<p>Landkreis Prignitz, Geschäftsbereich II, Sb Planung und Unternehmensbetreuung, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg</p> <p>Stellungnahme 08.03.2023 Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>I. Sb Brand- und Katastrophenschutz Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ergeben sich für den Bebauungsplan keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz.</p> <p>II. Sb Denkmalschutz Die Belange des Denkmalschutzes sind durch die nachrichtliche Übernahme der Bodendenkmäler in die Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 4 und dessen Begründung aufgenommen und berücksichtigt. Gegen den Bebauungsplan bestehen somit aus Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken.</p> <p>III. Sb Umwelt 1. als untere Wasserbehörde (UWB) Seitens der UWB bestehen gegen den Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Die nachfolgend genannten Forderungen sind bei der weiteren Planung zu beachten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz ergeben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken gegen den BP bestehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken gegen den BP bestehen.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p><u>Forderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der Planzeichnung Teil A als Gräben bezeichneten Gewässer, sollten als Gewässer II. Ordnung bezeichnet werden. - Die Abstände der geplanten Heckenpflanzungen (einschließlich Zuwachs) zu den Gewässern II. Ordnung müssen 10m betragen. Eine beidseitige Bepflanzung der Gewässer II. Ordnung ist mit dem Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ abzustimmen. <p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der TÖB wurden seitens der UNB umfangreiche Hinweise gegeben und der Untersuchungsumfang präzisiert. In der Abwägung durch die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf fanden alle Forderungen und Hinweise der UNB Beachtung, wurden aber in der überarbeiteten Fassung des BP mit Umweltbericht teilweise nicht entsprechend der Abwägung umgesetzt. Dementsprechend kann seitens der UNB, wie nachfolgend erläutert, noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p><u>Artenschutz</u> Nach Prüfung der eingegangenen Unterlagen (Umweltbericht, Anzeige des o.g. Gebäudeabbruchs, weisen wir bei diesem Vorhaben auf Folgendes hin. Zur Prüfung wurde der überarbeitete Umweltbericht (K. K – RegioPlan; Stand: September 2022) vorgelegt. Der Artenschutzfachbeitrag (Peschel Ökologie & Umwelt; Stand: 09. November 2021) wurde nicht überarbeitet.</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. In der Zeichenerklärung wird unter dem Punkt „Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches“ der Punkt „Gewässer II. Ordnung“ ergänzt. Die Bezeichnungen der Gewässer (Nummerierungen) werden angepasst an die Anlage (Übersichtsplan) zur Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ vom 21.02.2023.</p> <p>Kenntnisnahme, laut Stellungnahme des WBV „Prignitz“ vom 21.02.2023 kann der Planung bei der Beachtung von Hinweisen zugestimmt werden, dazu zählt ein einzuhaltender Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante. Dem folgt die Planung. Demnach betragen die künftigen Abstände der Maßnahmenflächen für Heckenpflanzungen zu den Gewässern II. Ordnung 5 m beiderseits ab Böschungsoberkante. An den Stellen, wo der horizontale Abstand der Sohle zur Böschungsoberkante 1,5 m unterschreitet, beträgt der künftige Abstand des Geltungsbereiches mind. 6,50 m zur Sohle.</p> <p>Kenntnisnahme, den Hinweisen wurde gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehend erwähnten Forderungen und Hinweise bezogen sich insbesondere auf Maßnahmen zur Erhaltung der Feldlerchenreviere. Zu dieser Thematik hat die UNB in Korrespondenz mit dem Verfasser des Artenschutzfachbeitrags am 04.05.2023 und 25.05.2023 erneut Stellung genommen. Hierauf wird im Anschluss an die vorliegend betrachtete Stellungnahme eingegangen. Durch die UNB wurde am 25.05.2023 eine abschließende positive Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme, hierzu hat der Verfasser des Artenschutzfachbeitrags Tim Peschel (Peschel Ökologie & Umwelt) Stellung genommen, siehe unten unter Brutvögel.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Für die Rast- und Zugvögel wurde eine Potenzialabschätzung auf Grundlage einer umfassenden Datenrecherche bei der Staatliche[n] Vogelschutzbehörde Brandenburg sowie der UNB des Landkreises Prignitz und durch Beobachtungen bei den Begehungen durchgeführt. Im Ergebnis dieser Potentialabschätzung gibt es in dem Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ kein relevantes Vorkommen von Rastvogelarten. Die UNB folgt dieser Einschätzung.</p> <p><u>Brutvögel (Offenlandbrutvögel)</u> Die zeitliche Vorgabe zum Mahdtermin außerhalb der Hauptbrutzeit (15.07. – 28./ 29.02.) wurde in der Planzeichnung (Maßnahme M2) festgesetzt.</p> <p>Der Forderung der UNB, dass in der Planung nachvollziehbar darzustellen ist, mit welchen konkreten Maßnahmen die Reviere der Offenlandbrüter (insb. der Feldlerche) im Plangebiet erhalten werden können (ggf. mit der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen), wurde nur teilweise nachgekommen. Der Artenschutzfachbeitrag (Peschel Ökologie & Umwelt; Stand: 09. November 2021) wurde nicht überarbeitet. In diesem Zusammenhang wurde die Vermeidungsmaßnahme V2 – großer Modulreihenabstand für Offenlandbrutvögel (Umweltbericht) inkl. eines Reihenabstandes von 4 m vorgeschlagen, um insbesondere die verhaltensbiologischen Eigenheiten der Feldlerche zu berücksichtigen und um den Verlust von Brutrevieren zu vermeiden. Die UNB kann insgesamt der Vermeidungsmaßnahme V2 nicht folgen.</p> <p>Wesentlich für die Besiedlung eines Solarparks durch Offenlandbrutvögel (z.B. Feldlerche, Heidelerche) sind entsprechend konzipierte Gestaltungsmaßnahmen, welche die Habitatbedingungen der Art berücksichtigen. Insbesondere Feldlerchen meiden Vertikalstrukturen (z.B. PV-Module oder Hecken), da diese eine optische Barriere bilden. Als Folge dessen halten Feldlerchen Abstand zu Vertikalstrukturen. Zur Lösung dieses Konfliktes und aufgrund der o.g. Meidungsdistanzen wurde die Vermeidungsmaßnahme V2 vorgeschlagen (Modulreihenabstand vom 4 m). Jedoch fehlt in diesem Zusammenhang die Betrachtung und Bewertung der Gesamtgröße des Vorhabensgebietes (ca. 219,3 ha) und dessen Wirkungen auf die Feldlerche. Weitere CEF-Maßnahmen, wie z.B. Feldlerchenfenster, etc. wurden nicht vorgeschlagen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UNB der Einschätzung der Potenzialabschätzung folgt, dass es im Bereich des BP kein relevantes Vorkommen von Rastvogelarten gibt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, hierzu liegt folgende Stellungnahme (E-Mail) von Tim Peschel (Peschel Ökologie & Umwelt) vom 05.04.2023 vor. Die Planung schließt sich den darin genannten Einschätzungen an. „bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 08.03.2023 antworte ich als Verfasser des Artenschutzfachbeitrags auf die Stellungnahme der UNB wie folgt:</p> <p>Das Thema Solarparks und Biodiversität im Allgemeinen sowie im konkreten Fall die Auswirkungen von Solarparks auf Vögel der Kulturlandschaft wurde lange Zeit kontrovers beurteilt. Aufgrund bislang nur weniger und häufig nicht veröffentlichter Untersuchungen fehlt es an Kenntnissen zu den konkreten Auswirkungen auf Fauna und Flora. Eine aktuelle Veröffentlichung zeigt aber, dass unter bestimmten Voraussetzungen durchaus positive Effekte auf die Artenvielfalt möglich sind. Dies wird ausführlich in Peschel & Peschel (2023) dargelegt. Der Artikel ist dieser Stellungnahme beigelegt.</p> <p>Nachfolgend einige Beispiele, die zeigen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Offenlandbrüter aus unserer Sicht nicht notwendig sind.</p> <p>Vögel des Offenlandes, namentlich Heidelerchen, Feldlerchen, Haubenlerchen, Grauammern, um nur einige zu nennen, besiedeln PVA unter der Voraussetzung, dass folgende Parameter eingehalten werden: ausreichender Abstand der Modulreihen zueinander und geeignete Pflege.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Insgesamt betrachtet kann die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme V2 den Verlust von Brutplätzen der Offenlandvögel (22 Reviere der Feldlerche, 10 Reviere der Heidelerche) und unter Betrachtung der Gesamtgröße des Vorhabensgebietes nicht kompensieren. Es müssen weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.</p>	<p>Weiterhin sind Belege für diesen Sachverhalt zusammenfassend dargestellt in einer Studie aus dem Jahr 2019: <i>Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (Hrsg.) (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf</i> Die innerhalb der genannten Veröffentlichung von Peschel & Peschel (2023) genannten Quellen zur Besiedlung von PVA können überdies zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Für die 2011 auf dem ehemaligen Flugplatz Brandenburg-Briest erbaute 293 ha große PV-FFA (Photovoltaik Freiflächenanlage) liegen aus einem fünfjährigen Beobachtungszeitraum vier Monitoringberichte vor (Büro Alnus 2012, 2013, 2014, 2016). Im Bereich der Modulaufstellflächen der PV-FFA wurde der Lebensraum für die Feldlerche zur Vermeidung von Revierverlusten optimiert. Zu diesem Zweck wurde eine abwechslungsreich strukturierte Gras- und Krautschicht geschaffen, die durch Mahd nach Beendigung der Brutperiode der Feldlerche (Mitte August) und Abtransport des Mahdgutes (Aushagerung) bewirtschaftet wurde. Die Monitoringergebnisse ergaben für das gesamte Untersuchungsgebiet im Jahr 2012 eine Siedlungsdichte der Feldlerche bei 5,3 Revieren /10 ha. In den Folgejahren betrug die Revierdichte 4,2 (2013), 4,1 (2014), 4,0 (2016) Reviere/10 ha. Das Beispiel zeigt, dass PV-FFA durchaus geeigneten Lebensraum für Feldlerchen bieten kann. Probleme hinsichtlich verhaltensbiologischer Eigenheiten der Feldlerche, die sich in irgendeiner Weise nachhaltig negativ auf den Bruterfolg der Art auswirken, konnten nicht festgestellt werden.</p> <p>Insoweit ist der durch die UNB geäußerten Annahme, externe cef-Maßnahmen seien zwingend vorzuschreiben, nicht zuzustimmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf Monitorings aus Brandenburg, z. B. aus dem Landkreis Barnim zu bestehenden PVA (z. B. zu Finowfurt): <i>leguan gmbh (Hrsg.) (2016): Monitoring auf der PV-Anlage Finow II und III – Abschlussbericht.</i> Kompetente Ansprechpartnerin dazu wäre überdies die Mitarbeiterin Christine Klemann, die hierzu über profunde Erfahrungen verfügt.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p><u>Gehölzschutz</u> Der in der Begründung zum BP aufgeführte Hinweis 6.5.6 „Hinweis zum Gehölzschutz“ ist zu überarbeiten, da die Fällung/Rodung von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen im Rahmen des Bauantrages konzentriert genehmigt wird. D.h. mit den Bauantragsunterlagen sind auch die notwendigen Fällungen/Rodungen zu beantragen und diese in den entsprechenden Lageplänen kenntlich zu machen.</p> <p>Im UB wird allerdings ausgeführt, das im Rahmen des Vorhabens keine Eingriffe in die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes stattfinden. Der Hinweis soll dann vermutlich für nicht vorhersehbare bzw. zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht erkennbare Konflikte mit geschütztem Gehölzbestand dienen.</p> <p><u>Hinweis Rechtsgrundlagen</u> Die letzte Änderung des BNatschG erfolgte am 08.12.2022 (siehe unten).</p>	<p>Keinesfalls wird überdies die Größe des Vorhabensgebiets nicht betrachtet. Im Gegenteil, gerade diese Ausdehnung und gleichzeitige Extensivierung bieten den genannten Vogelarten großflächig einen Lebensraum, der im Idealfall durch ein Vielfaches des aktuellen Bestandes besiedelt werden wird, im Normalfall etwa mit einer Dichte von 1 BP/3 – 4 ha.</p> <p>Weil die positiven Effekte von geeignet errichteten und gepflegten PVA inzwischen hinlänglich belegt sind, wurde folgerichtig auf externe Kompensationsflächen verzichtet, denn die Situation für die genannten Arten wird sich nachweislich verbessern. Der Betreiber wird dies in geeigneten Monitorings während und nach der Errichtung der Anlage zeigen.</p> <p>Es wird angeboten, hierzu überdies eine Besprechung, gerne auch online, zu führen, um sich fachlich über diese Sachverhalte auszutauschen und das im Artikel vorgestellte Berechnungsmodell vorzustellen.“</p> <p>Zu diesem Thema liegen weitere Stellungnahmen (E-Mails) der unteren Naturschutzbehörde vom 04.05.2023 sowie vom 25.05.2023 vor, auf die im Anschluss an die vorliegend betrachtete Stellungnahme eingegangen wird.</p> <p>Dem nebenstehenden Hinweis wird gefolgt. In der Begründung und auf der Planzeichnung werden die „Hinweise zum Gehölzschutz“ dahingehend angepasst, dass notwendige Fällungen/Rodungen von nach BaumSchV-PR geschützten Gehölzen mit den Bauantragsunterlagen zu beantragen und in den entsprechenden Lageplänen kenntlich zu machen sind.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis ist korrekt, die „Hinweise zum Gehölzschutz“ dienen für zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht erkennbare Konflikte mit geschütztem Gehölzbestand. Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt, die Rechtsgrundlagen werden auf den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses angepasst.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>IV. Sb Bauordnung 1. Bauordnungsrecht Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen zum Vorhaben.</p> <p>2. Planungsrecht Weder geht aus der Begründung, noch aus der Planunterlage hervor, um was für einen Bebauungsplan es sich handelt. Es wird empfohlen die Bezeichnung des Bebauungsplanes bzw. die entsprechende Rechtsgrundlage des Bebauungsplanes mit anzugeben.</p> <p><u>2.1 Planzeichnung Teil A</u> Die Bezeichnung der Flurstücke muss innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen. Speziell wird hier auf die Flurstücke 21, 85 und 90 verwiesen.</p> <p><u>2.2 Zeichenerklärung Teil A</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Punkt 1:</u> Für die Art der baulichen Nutzung wird auf die textlichen Festsetzungen verwiesen. Hier werden die Punkte 1.1 bis 1.3 genannt. Diese sind um den Punkt 1.4 zu ergänzen, folglich Punkt 1.1 bis 1.4. • <u>Punkt 7</u> Die Maßnahmenflächen M 1 und M 2 sind unter den textlichen Festsetzungen Punkt 4.1 und Punkt 4.2 zu finden. Die Punkte 5.1 und 5.2 sind demnach zu ändern. • <u>Rechtsgrundlagen</u> Die Rechtsgrundlagen zu den jeweiligen Festsetzungen bzw. Zeichen sind korrekt bzw. vollständig aufzuführen. <ul style="list-style-type: none"> - Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich der GRZ: § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO - Fläche für Wald: § 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB (§ 9 Abs. 6 BauGB ist zu streichen) <p><u>2.3 Rechtsgrundlagen</u> Auf den Stand der jeweiligen Neufassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist bei den gesetzlichen Grundlagen zu achten.</p> <p><u>2.4 Teil B Planentwurf Textliche Festsetzung</u></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Aufstellung des BP erfolgt im Parallelverfahren mit Änderungen der FNP der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf für die Ortsteile Halenbeck und Rohlsdorf. Daher wird in der Begründung, Kap. 1, die Rechtsgrundlage § 8 Abs. 3 BauGB ergänzt, insbesondere handelt es sich um einen qualifizierten Bebauungsplan gem. §30 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. (Anmerkung: Das Flurstück 90 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, bei der Fläche im Nordwesten des Plangebietes handelt es sich um das Flurstück 91 tlw., dessen Bezeichnung künftig innerhalb des Geltungsbereiches eingezeichnet wird).</p> <p>Der Hinweis ist korrekt. Zur Vermeidung von Fehlerquellen und zur Vereinfachung der Lesbarkeit werden die Verweise auf die einzelnen textlichen Festsetzungen aus der Zeichenerklärung zu Teil A gestrichen.</p> <p>Siehe oben (Punkt 1)</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Rechtsgrundlagen werden auf den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses angepasst.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Punkt 1</u> Unter 1.4 wird festgesetzt, dass die Flächen nach Ablauf der Betriebsdauer in ihren Urzustand zurückzusetzen sind. Es geht daraus jedoch nicht hervor, wann dies der Fall ist. Eine Betriebsdauer ist nicht festgesetzt und ist demnach zu ergänzen. Hier wird auf den § 9 Abs. 2 BauGB verwiesen. Gemäß Abs. 2 S. 1 Nr. 1 kann festgesetzt werden, dass unter anderem bestimmte Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind. Im Satz 2 wird geschrieben, dass die Folgenutzung festzusetzen ist. Der Bebauungsplan muss demnach genaue Angaben zur Befristung beinhalten. Sollte die Fläche später wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, empfiehlt sich jedoch den Bebauungsplan mit Zeitpunkt des Ablaufs der Befristung aufzuheben. • <u>Punkt 2</u> Unter Punkt 2.1.3 sind die maximalen Höhen für die sonstigen baulichen Anlagen festgesetzt. Eine maximale Höhe der Zäune ist nicht festgesetzt. Diese ist zu ergänzen. Punkt 2.1.6 bezieht sich auf die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 BauNVO. Diese ist als gesonderter Punkt mit aufzunehmen. <u>2.5 Hinweis</u> Auch die Übersichtskarte ist mit einem Nordpfeil zu versehen. <u>2.6 Begründung</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>unter 4.3.1 Flächennutzungsplan</u> In der Begründung wird auf den Teil-Flächennutzungsplan verwiesen. Zur Änderung dieser Bezeichnung wird auf die Stellungnahme zum Flächennutzungsplan verwiesen. Das Wort „Teil“ muss hier herausgenommen und angepasst werden. Die genaue Bezeichnung ist der Stellungnahme 	<p>Den Hinweisen wird gefolgt. Da nicht genau absehbar ist, nach welchem Zeitraum die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage auslaufen wird, wird eine Zulässigkeit nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände festgesetzt. Hierzu wird ein neuer Gliederungspunkt „Zulässigkeit baulicher und sonstiger Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB“ ergänzt. Die künftige textliche Festsetzung lautet: „Nach Erlöschen der Betriebszulassung sind die Flächen innerhalb von 12 Monaten in ihren Urzustand zurückzusetzen. Alle technischen Anlagen und Gebäude sind abzubauen. Als Folgenutzung gilt entsprechend dem Ausgangszustand vor dieser Sondernutzung die planungsrechtliche Situation als landwirtschaftliche Nutzfläche.“ Durch die Bezugnahme auf das Erlöschen der Betriebszulassung werden die Umstände, an die die Zulässigkeit gebunden ist, konkret bestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, bei dem geplanten Zaun handelt es sich nicht um einen Sicherheitszaun mit Übersteigschutz sondern um einen Wildschutzzaun.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Es wird ein neuer Gliederungspunkt „Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2“ ergänzt. Dort wird die nebenstehend genannte textliche Festsetzung zu den Baugrenzen eingefügt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>zum Flächennutzungsplan zu entnehmen und dementsprechend in der Begründung aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> unter 6.1.1 Art der baulichen Nutzung zu 1.3 Die in der Begründung zulässigen Arten der baulichen Nutzung sind mit den Festsetzungen auf der Planzeichnung in Einklang zu bringen (Verweis auf die landwirtschaftliche Nutzung). zu 1.4 Für die Folgenutzung wird auf die Ausführungen zur Planzeichnung verwiesen. unter 6.1.2 Maß der Nutzung zu 2.1.3 Auch hier sind die Zäune zu ergänzen. Eine maximale Höhe der Zäune ist nicht festgesetzt. Diese ist zu ergänzen. zu 2.1.6 Punkt 2.1.6 bezieht sich auf die überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 BauNVO. Diese ist als gesonderter Punkt mit aufzunehmen. Eine städtebauliche Begründung ist zu ergänzen. unter 6.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege [...] Unter Punkt 6.4 der Begründung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist die Nummerierung der Festsetzungen mit 4.1 bis 4.4 abweichend von der Nummerierung auf der Planzeichnung (5.1 – 5.2). Hier sollte die gleiche Nummerierung verwendet werden. Die Gräben als Gewässer II. Ordnung sind nicht auf der Planzeichnung zu finden. <p><u>2.7 Rechtsgrundlagen</u> Auf den Stand der jeweiligen Neufassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist bei den gesetzlichen Grundlagen zu achten.</p> <p>2. Stellungnahme 04.05.2023</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, siehe oben (unter 2.4, Punkt 1).</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, siehe oben (unter 2.4, Punkt 2, erster Absatz).</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, siehe oben (unter 2.4, Punkt 2, zweiter Absatz). Eine städtebauliche Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt, die Verweise auf die einzelnen textlichen Festsetzungen werden aus der Zeichenerklärung gestrichen (siehe oben unter 2.2, Punkt 1).</p> <p>Der Hinweis ist korrekt. Da sich die Gewässer II. Ordnung vollständig außerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden sie in der Begründung im Punkt „Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB“ gestrichen und stattdessen künftig als „Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches“ in der Zeichenerklärung zur Planzeichnung aufgeführt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, siehe oben (unter 2.3).</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>E-Mail des Sb Umwelt, untere Naturschutzbehörde (UNB), Sachbearbeiter Arten- und Biotopschutz in Vertretung von Frau Seliger möchte ich Ihnen antworten.</p> <p>Vielen Dank für Ihre Stellungnahme zum Schreiben meiner Kollegin vom 08.03.2023. Der UNB Prignitz geht es nicht darum Höchstwerte in der Besiedlungsdichte der Offenlandbrüter (insb. der Feldlerche) zu generieren, sondern artenschutzrechtlich sicher zu stellen, dass mindestens die ursprünglich erfasste Revierdichte bzw. Revieranzahl der Feldlerche auch nach Errichtung der PVA erreicht werden kann.</p> <p>Nach Lektüre des Abschlussberichtes (FinowII) sind die Revierdichten der Feldlerche und die Bestandsentwicklung zumindest im Bereich der PVA FinowII und III positiv zu sehen. Es müssen dazu jedoch bestimmte Faktoren gegeben sein, die das Besiedlungspotenzial positiv beeinflussen. Diese Faktoren sind u.a., Zitat (auf Seite 47): „die Kompaktheit der Modulblöcke und die Abstände der Modulreihen zueinander“, natürlich neben anderen Faktoren (z.B. brutvogelfreundliches Pflegeregime). Im Bericht wird auch der Solarpark Turnow-Preilack (Lieberose) erwähnt, der nach dessen Errichtung nicht mehr von der Feldlerche besiedelt worden ist. Dieses Ergebnis gilt es jedoch zu vermeiden.</p> <p>Nach meiner Einschätzung kann auf externe CEF-Maßnahmen für die Offenlandbrüter (insb. Feldlerche) durchaus verzichtet werden, wenn ausreichende Modulreihenabstände im Solarpark eingehalten werden können, d.h. besonnte Streifen von mindestens 2,50 m Breite zwischen Mittel April und Mitte September zur Verfügung stehen. Zudem ist natürlich die Umsetzung eines brutvogelfreundlichen Pflegeregimes im Solarpark erforderlich. Die Gesamtgröße der PVA ist diesbezüglich zwar zu berücksichtigen, wird mit Einhaltung der v.g. Voraussetzungen dann aber nicht als Hindernis gesehen. Als Nachweis wird das nachgelagert geplante Brutvogel-Monitoring von Seiten der UNB begrüßt. Auch bin ich von Seiten der UNB der Meinung, dass der Erhalt der Brutvogelreviere (insb. Offenlandbrüter) innerhalb des Solarparks gegenüber externen Ausgleichsmaßnahmen Vorrang haben sollte. Es ist aber nun einmal so, dass viele Vorhabensträger die ihnen zur Verfügung stehende Fläche optimal mit PV-Modulen zubauen möchten und die Offenlandbrüter dann keine oder kaum noch geeignete Brutbedingungen innerhalb des Solarparks vorfinden können.</p> <p>3. Stellungnahme 25.05.2023 E-Mail des Sb Umwelt, untere Naturschutzbehörde (UNB), Sachbearbeiter Arten- und Biotopschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung der UNB auf externe CEF-Maßnahmen für die Offenlandbrüter (insb. Feldlerche) verzichtet werden kann, wenn ausreichende Modulreihenabstände im Solarpark eingehalten werden können.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>auf Grund Ihrer telefonischen Nachfrage zu meiner Stellungnahme vom 04.05.2023 möchte ich folgendes ergänzen bzw. konkretisieren.</p> <p>Wie bereits geschrieben, kann bei diesem Solarpark auf externe CEF-Maßnahmen für Offenlandbrutvögel verzichtet werden, wenn bestimmte Rahmenbedingungen eingehalten werden. Nach erneuter Prüfung hinsichtlich des im B-Plan festgesetzten Modulreihenabstandes von 4,0 m (Punkt 2.1.4) und der festgesetzten maximalen Höhe der PV-Module von 3,0 m (Punkt 2.1.2), ist einzuschätzen, dass während der Hauptbrutzeit der Vögel die besonnten Bereiche zwischen den Modulreihen eine ausreichende Breite von ca. 2,50 m aufweisen werden (siehe Stellungnahme Peschel Ökologie und Umwelt vom 29.04.2022). Mit der vorgesehenen Umwandlung der Flächen von einem Intensivacker in Extensivgrünland (Maßnahme M2) verbessert sich die Habitatqualität für die Offenlandbrüter. Es ist somit eine weitere Nutzung/Revierbesetzung der Solarparkfläche durch die Offenlandbrüter (u.a. Feldlerche) auch nach Errichtung des Parks anzunehmen und eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot der Fortpflanzungsstätten) wird nicht erwartet. Zur Unterstützung des Bruterfolges ist zudem ein brutvogelfreundliches Pflegeregime (Mahdzeit vom 15.07. bis 28.02.) vorgesehen. Nach Errichtung des Solarparks ist zur Überprüfung u.a. auch ein mehrjähriges Brutvogel-Monitoring vorgesehen, welches von Seiten der UNB im späteren Bauzustellungsverfahren auch gefordert werden wird.</p> <p>Fazit: Die im B-Plan festgesetzten Punkte 2.1.2 (max. PV-Modulhöhe von 3,0 m) und 2.1.4 (Modulreihenabstand von mind. 4,0 m) sind von Seiten der UNB als ausreichend anzusehen und Änderungen sind nicht mehr erforderlich.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung der UNB bei dem festgesetzten Modulreihenabstand von mind. 4,0 m und der festgesetzten maximalen Höhe der Solarmodule von 3,0 m während der Hauptbrutzeit der Vögel die besonnten Bereiche zwischen den Modulreihen eine ausreichende Breite von ca. 2,50 m aufweisen werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der UNB eine weitere Nutzung/Revierbesetzung der Solarparkfläche durch die Offenlandbrüter erwartet wird.</p> <p>Kenntnisnahme, ein Brutvogelmonitoring für Offenlandbrüter wird in den BP unter „Hinweise zur Umweltüberwachung“ aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
4.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam	Wurde nicht beteiligt
5.	<p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin</p> <p>Stellungnahme 15.02.2023</p> <p>das Planungsgebiet liegt innerhalb des Bodenordnungsgebietes des BOV Halenbeck, Verf.-Nr. 4003F.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen aus bodenordnerischer Sicht keine Bedenken. Das BOV steht kurz vor dem Anschluss, die Grundbücher sind bereits berichtigt, um die Berichtigung des Katasters wurde</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>ersucht. Mit der Beendigung des Verfahrens wird im Laufe des Jahres gerechnet.</p> <p>Das Planungsgebiet ist nicht von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
6.	Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	Bis einschließlich 04.09.2023 lag keine Stellungnahme vor, in der frühzeitigen Beteiligung wurden mit Stellungnahme vom 24.02.2022 keine Bedenken gegen die Planung erhoben.
7.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	Wurde nicht erneut beteiligt.
8.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	
	<p>Stellungnahme 16.02.2023</p> <p>das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt in seiner Eigenschaft als Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale (im Folgenden: Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale) und als Träger öffentlicher Belange (§ 17 Abs. 4 BbgDSchG) zum Schutzgut Bodendenkmale unter Hinweis auf § 1 im „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ vom 24.Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg - Teil 1, Nr. 9 vom 24.Mai 2004, S. 215ff.) zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich der Pläne befinden sich Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs 1 und Abs. 2, Satz 4 BbgDSchG. Die Belange des Bodendenkmalschutzes haben wir mit Schreiben vom 27.10.2022 mitgeteilt. Die Bodendenkmale wurden nachrichtlich übernommen. Die Forderungen und Anregungen des Bodendenkmalschutzes wurden berücksichtigt.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des BLDAM die Forderungen und Anregungen des Bodendenkmalschutzes berücksichtigt wurden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
9.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Heinrich- Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	Wurde nicht erneut beteiligt

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
10.	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Hortsweg 57, 14478 Potsdasm	Wurde nicht erneut beteiligt
11.	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarte</p> <p>Stellungnahme 13.03.2023</p> <p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luffahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luffahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und Straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Landesamtes für Bauen und Verkehr im Hinblick auf die Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12.	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack	Wurde nicht erneut beteiligt, mit Stellungnahme vom 31.01.2023 wurde mitgeteilt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen.
13.	<p>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus</p> <p>Stellungnahme 28.02.2023</p> <p>Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 10. Februar 2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p>	Kenntnisnahme

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme
14.	Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Dezernat Planung West, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz	Mit Stellungnahme vom 02.02.2022 wurden Hinweise abgegeben, die vollumfänglich in allen Planungen berücksichtigt wurden, eine erneute Stellungnahme liegt nicht vor.
15.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld	
	<p>Stellungnahme 13.03.2023 Berlin</p> <p>nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu den Entwürfen der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Rohlsdorf, der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Halenbeck und des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ (Stand: September 2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht den obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Entwürfe der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Rohlsdorf, der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Halenbeck und des Bebauungsplans Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“ (Stand: September 2022)</p> <p>Begründung: Die in der Stellungnahme vom 25.01.2022 (4122-50180/00829LF/2022) zu den Vorentwürfen getroffenen Aussagen werden aufrecht erhalten und haben weiterhin Gültigkeit. Insbesondere ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung und zum Maß der baulichen Nutzung.</p>	
		Kenntnisnahme

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Auf die Stellungnahme vom 25.01.2022 und dortigen Hinweise wird daher verwiesen.	Kenntnisnahme
16.	IHK Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam	Wurde nicht beteiligt
17.	Handwerkskammer Potsdam, Charlottenstraße 34-36, 14467 Potsdam	Wurde nicht beteiligt
18.	Kreishandwerkerschaft Prignitz, Bahnhofplatz 8, 19348 Perleberg	Wurde nicht beteiligt
19.	Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG, Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz	Wurde nicht beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass Bahnanlagen nicht betroffen sind.
20.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW), Kompetenzzentrum Baumanagement Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn	Wurde nicht beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass die Belange nicht betroffen sind.
21.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen OT Wünsdorf	
	Stellungnahme 20.02.2023 am 4.4.2022 wurde zu allen 3. Vorgängen eine Stellungnahme abgegeben (1. Und 2. Änderung + Bebauungsplan Nr. 4). Wir bleiben bei unserer Aussage.	Kenntnisnahme
22.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR „Haus der Natur“, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	Bis einschließlich 04.09. lag keine erneute Stellungnahme vor, die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise wurden teilweise berücksichtigt
23.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf	Wurde nicht erneut beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass keine Telekommunikationslinien von der Planung betroffen sind.
24.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Attilastraße 61, 12105 Berlin	Bis einschließlich 04.09.2023 lag keine erneute Stellungnahme vor, in der frühzeitigen Beteiligung wurde mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.
25.	Stadtwerke Pritzwalk Gartenstraße 8, 16928 Pritzwalk	Wurde nicht erneut beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass Anlagen der Stadtwerke nicht betroffen sind.
26.	Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Sitz Pritzwalk, Schönhagener Straße 16, 16928 Pritzwalk	

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Stellungnahme 21.02.2023</p> <p>durch die Anlagen in den genannten Planunterlagen werden eine Reihe von Wasserläufen II. Ordnung und Drainagebereiche direkt berührt. Bei Beachtung nachfolgender Hinweise kann der Planung aus der Sicht des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ zugestimmt werden.</p> <p>1. Die Wasserläufe II. Ordnung sind nachrichtlich in die Planungsunterlagen einzutragen.</p> <p>2. Die Zugänglichkeit zu den Wasserläufen II. Ordnung ist jederzeit zu ermöglichen.</p> <p>3. Bei Parallelverläufen ist ein Mindestabstand von 5,00 m zur Böschungsobekante bzw. Rohraußenkante einzuhalten.</p> <p>4. Der Abstand dabei muss zwischen Sohle bzw. Rohrleitungsunterkante mindestens 1,50 m betragen.</p> <p>5. Die Querungsbereiche sind zu kennzeichnen, ohne dass die Unterhaltungsarbeiten eingeschränkt werden.</p> <p>Anlage: Übersichtsplan</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, da sich die Gewässer II. Ordnung vollständig außerhalb des Geltungsbereiches befinden, können sie nicht nachrichtlich übernommen werden. Stattdessen werden sie als „Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches“ in der Zeichenerklärung zur Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Den nebenstehenden Hinweisen wird gefolgt. Der Geltungsbereich wird verkleinert, so dass künftig ein Abstand von <u>mind. 5,0 m zur Böschungsobekante</u> eingehalten wird.</p> <p>An den Stellen, wo der horizontale Abstand der Sohle zur Böschungsobekante 1,5 m unterschreitet, beträgt der künftige Abstand des Geltungsbereiches mind. 1,5 m + 5,0 m = <u>mind. 6,50 m zur Sohle</u>.</p> <p>Die Abstände wurden so gewählt, dass die Gewässer II. Ordnung auch weiterhin zugänglich sind.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Querungsbereiche werden in der Planzeichnung dargestellt und in die Zeichenerklärung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>27. Wasser und Abwasserverband „Pritzwalk“, Hainholzweg 65, 16928 Pritzwalk</p>	
<p>28. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig</p> <p>Stellungnahme 14.02.2023</p> <p>Anlagenbetreiber Betroffenheit</p> <p>Erdgasspeicher Peissen GmbH nicht betroffen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Ferngas Netzgesellschaft mbH nicht betroffen (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH ² nicht betroffen</p> <p>VNG Gasspeicher GmbH ² nicht betroffen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
29.	EMB Energie Mark Brandenburg, Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam	Siehe Nr. 34 NBB
30.	50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb, Eichenstraße 3a, 12435 Berlin	
	<p>Stellungnahme 14.02.2023</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
31.	E.DIS Netz GmbH, Gewerbegebiet Nord 5, 16845 Neustadt (Dosse)	
	<p>Stellungnahme und Leitungsauskunft 13.06.2022</p> <p>in Ihrem Planungsgebiet befinden sich Anlagen (Mittelspannungskabel und Mittelspannungsfreileitung) im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Wir senden Ihnen einen Bestandsplan (Blatt 1) zu Ihrer Verfügung. Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischem Strom kann, mit entsprechendem rechtzeitigem Antrag und Vorlaufzeit, durch die EDIS Netz GmbH sichergestellt werden. Da Energieanlagen nicht über- oder unterbaut werden dürfen, sind evtl. Umverlegungs- bzw. Schutzmaßnahmen rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dieser Verfahrensweg ist auch dann notwendig, wenn zurzeit unbefestigte Straßen und Gehwege ausgebaut, verändert bzw. befestigt werden sollen. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir Ihr Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt, als Information zum Planungsstand betrachten, ohne dass von uns konkrete Maßnahmen geplant werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, den Hinweisen wird gefolgt, die Elektrische Leitung wird in die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
32.	WEMAG AG Westmecklenburgische Energieversorgung AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin	Wurde nicht erneut beteiligt, da bereits in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass sich das geplante Vorhaben außerhalb des Versorgungsgebietes und somit nicht im Bereich von Anlagen der WEMAG Netz GmbH befindet.
33.	WGI-Westfälische Gesellschaft für Geoinformationen und Ingenieurleistung mbH, Ostseestr. 109, 10409 Berlin	Siehe Nr. 34 NBB
34.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	
	<p>Stellungnahme 25.07.2023</p> <p>die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Nach Auswertung des Bebauungsplans/Flächennutzungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Gemäß den Technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes sind bei Bauarbeiten in der Nähe dieser Hochdruck-Erdgasleitung die Bauausführenden vor Ort einzuweisen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens der Hochdruckleitung beträgt 8 m. Im Schutzstreifen einer Leitung dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet, die Geländehöhe nicht verändert oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Das Grundstück muss zur Überprüfung, Unterhaltung, Instandsetzung oder Änderung der Leitung jederzeit betreten werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung, der Leitungsbestand inkl. erforderlicher Schutzstreifen sind in die Planung der 1. Änderung des FNP Rohlsdorf aufgenommen worden.</p>

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Kabelanlagen sind in der vorgefundenen Lage zu belassen. Veränderungen sind unzulässig. Werden Kabelanlagen beschädigt, ist die NBB unverzüglich unter der Telefonnummer (030) 81876 1890, Fax (030) 81876 1749 zu benachrichtigen. Schäden an der Kabelummantelung werden kostenlos beseitigt, sofern die NBB vor der Grabenverfüllung Kenntnis erhält.</p> <p>Die digitalen Netzdaten der NBB erhalten Sie im Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 33N (EPSG: 25833) im DXF-Format.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p>
35.	BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft, Schönhauser Allee 120, 10437 Berlin	Wurde nicht beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass die Belange nicht berührt sind.
36.	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Am Baruther Tor 12, Haus 134/1, 15806 Zossen	Wurde nicht beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass die Belange nicht berührt sind.
37.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Straße 36, 03046 Cottbus	Wurde nicht beteiligt
38.	Amt Meyenburg für die Gemeinde Gerdshagen und die Stadt Meyenburg, Freyensteiner Straße 42, 16945 Meyenbur	Hat keine Stellungnahme abgegeben.
39.	<p>Stadt Pritzwalk, Marktstraße 39, 16928 Pritzwalk</p> <p>Stellungnahme 14.02.2023</p> <p>im Rahmen der o.g. Beteiligung, Bebauungsplan Nr.4 „Solarkraftwerk Halenbeck – Rohlsdorf“, möchten wir Ihnen mitteilen, dass eine direkte Betroffenheit der Stadt Pritzwalk, einschließlich seiner, Ortsteile, aufgrund der räumlichen Entfernung nicht gegeben ist.</p> <p>Wir möchten uns die Anmerkung erlauben, das die Stadt Pritzwalk einen Leitfaden bezüglich Photovoltaik Freiflächen Anlagen erstellt und bei uns die Flächengröße pro Anlage auf 35 ha begrenzt werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
40.	Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe	

Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“

Anlage 1: Abwägung Stand: 04.09.2023, 1.1 Abwägung TÖB

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.02.2023 bis 17.03.2023 sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (13.02.2023 bis 17.03.2023)

	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Stellungnahme 15.02.2023</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände zu den Planungen 1. Änderung des FNP Rohlsdorf der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf, 2. Änderung des FNP Halenbeck der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf und Bebauungsplan Nr. 4 „Solarkraftwerk Halenbeck-Rohlsdorf“.</p> <p>Derzeit sind keine Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Gemeinde vorgesehen, die für den Planbereich von Bedeutung sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
41.	Stadt Wittstock/Dosse, Markt 1, 16909 Wittstock/Dosse	Wurde nicht erneut beteiligt, da in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt wurde, dass aus Sicht der Stadt Wittstock/Dosse keine Einwände gegen die Planung bestehen
42.	DNS:NET Internet Service GmbH, Zimmerstraße 23, 10969 Berlin	
	<p>Negativauskunft 23.05.2023</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigelegten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
43.	PRIMAGAS Energie GmbH, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld	
	<p>Negativauskunft 23.05.2023</p> <p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.</p> <p>Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	Kenntnisnahme
44.	Saferay operations GmbH, Rosenthaler Straße 34/35, 10178 Berlin	
	Negativauskunft 23.05.2023	

